

Statuten

Verein «Netzwerk Kleinster Berufe» NWKB

Name und Sitz

1. Unter dem Namen **Netzwerk Kleinster Berufe**, nachstehend **NWKB** genannt, besteht ein nationaler Verein aus Organisationen der Arbeitswelt von Kleinster Berufen sowie Partnerorganisationen und Gönnern, die sich für die Grund- und Weiterbildung von Kleinster Berufen engagieren.

Das NWKB ist ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein mit unbestimmter Dauer im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.

2. Der **Sitz des NWKB** befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Zweck

3. Das **NWKB** setzt sich ein für die Förderung und Sicherung des Berufsnachwuchses, der berufsbezogenen Weiterbildung unter Wahrung der fachlichen Eigenständigkeit, die Hebung des Ansehens der Berufe und die Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Behörden der Berufsbildung des Bundes, der Kantone sowie der Öffentlichkeit.

Aufgaben

4. Das NWKB stellt den **Informationsfluss** zwischen seinen Mitgliedern und den weiteren an der Förderung von Kleinster Berufen beteiligten und interessierten Organisationen und Institutionen sicher.

Es fördert im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten den **Wissenstransfer, gemeinsame Projekte sowie die Zusammenarbeit** unter seinen Mitgliedern.

5. Das NWKB arbeitet zusammen mit den **Behörden** in den entsprechenden Gremien auf Bundes- und Kantonsebene und ist Ansprechstelle für **Vernehmlassungen** und Anfragen der Behörden.

Es erarbeitet und setzt sich für **wirkungsvolle Massnahmen** zur nachhaltigen Stärkung der Kleinster Berufe ein. Insbesondere setzt sich der Verein für **schlanke administrative Rahmenbedingungen** im Bereich der Berufsbildung ein.

6. Das NWKB ist Ansprechorganisation für **Medien**. Es betreibt Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt die Mitglieder im Berufsmarketing.

Es schafft optimale Rahmenbedingungen für die Teilnahme an **Messen** oder **Ausstellungen** und organisiert und koordiniert Auftritte.

Organe

7. Die Organe des Vereins sind:
- A. die Mitgliederversammlung
 - B. der Vorstand
 - C. die Kontrollstelle
 - D. die Geschäftsstelle

A. Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ. **Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Stimme.** Gönner haben kein Stimmrecht.
9. Die **Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie dem Budget für das Folgejahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder verlangt. Die Ansetzung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung/Abänderung der Traktandenliste müssen bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

10. **Die Mitgliederversammlung** hat folgende Befugnisse:
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 - Bestimmung der Strategie und der operativen Schwerpunkte des NWKB.
 - Genehmigung des Beitragsreglements und weiterer Reglemente.
 - Inkraftsetzung des Entschädigungsreglements.
 - Bestimmung der Eintrittsgebühr für Neumitglieder.
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - Festlegung der Finanzkompetenz der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes.
 - Bestimmung der ausserordentlichen Beiträge für Sonderprojekte.
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Aufnahme und Ausschluss (im Rahmen von Rekursen gegen Vorstandsentscheide) von Mitgliedern.
 - Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.
 - Wahl der Kontrollstelle für zwei Jahre.
 - Änderung der Statuten.
 - Auflösung des NWKB und Verwendung der verbleibenden Mittel.

11. **Die Beschlüsse** der Mitgliederversammlung werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmabgabe mit Handheben.

Beschlüsse zur Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

Im Fall der Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

B. Vorstand

12. **Der Vorstand** setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten des NWKB sowie aus mindestens 4 und maximal 6 Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsorganisationen zusammen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dabei entscheidet er in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

Der Vorstand erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für seine Mitglieder und die Mitgliederversammlung und vertritt das NWKB nach aussen. Er kann **Arbeitsgruppen** für bestimmte Aufgaben einsetzen.

13. **Der Vorstand** tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten des NWKB zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innert 20 Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

C. Kontrollstelle

14. **Die Kontrollstelle** besteht aus zwei Mitgliedern sowie einer Ersatzperson. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsperioden ist zulässig. Sie prüft die Jahresrechnung des NWKB, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt entsprechend Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

D. Geschäftsstelle

15. **Die Geschäftsstelle** wird im Mandat nach Möglichkeit durch eine Mitgliedsorganisation geführt. Die **Entschädigung** für die Geschäftsstelle wird im Rahmen des Budgets aufgeführt.

Sie führt die laufenden Geschäfte des NWKB, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Verbandsorgane fallen. Ihr kann die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung übertragen werden, sofern dies vom Vorstand beschlossen wird.

16. **Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer** leitet im Auftrag des Vorstands die operativen Geschäfte des NWKB. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des NWKB teil und hat ein Antragsrecht an diesen Sitzungen.

Mitgliedschaft

17. Es sind folgende **Mitgliedschaften** möglich:

1. Organisationen der Arbeitswelt von Kleinsterberufen
2. Partnerorganisationen
3. Gönner

18. **Aufnahme:** Die Aufnahmekriterien werden in einem Reglement festgehalten, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Organisationen der Arbeitswelt von Kleinsterberufen, die national die Grund- und Weiterbildung mitgestalten und Partnerorganisationen der Berufsbildung, können auf Gesuch an den Vorstand durch die Mitgliederversammlung als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme kann an der Mitgliederversammlung oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Die Aufnahme von **Gönnermitgliedern** obliegt dem Vorstand.

Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, so schuldet es den **Mitgliederbeitrag** des laufenden Jahres pro rata temporis.

Austritt und Ausschluss

19. **Der Austritt** von Mitgliedern ist per Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
20. **Der Ausschluss** von Mitgliedern, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck des Netzwerkes steht, kann durch den Vorstand erfolgen. Die betroffenen Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem NWKB nicht nachkommen. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

Mittel und Verbindlichkeiten

21. **Die Mittel** des NWKB bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

22. Neue Mitglieder leisten eine Eintrittsgebühr gemäss Beitragsreglement.
23. Die **Rechnungsführung** erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. **Das Geschäftsjahr** beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
24. Entschädigungen der Mitglieder der Organe werden in einem **Entschädigungsreglement** geregelt.
25. Das **NWKB wird rechtsverbindlich vertreten** durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders regeln.
26. Für **die Verbindlichkeiten** des Vereins wird einzig mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
27. Für sämtliche **Korrespondenz**, bei welcher die vorliegenden Statuten die schriftliche Form verlangen, gilt auch der elektronische Verkehr, namentlich Email.

Auflösung des Vereins

28. Die **Auflösung** des Vereins erfolgt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des NWKB beschliesst, entscheidet über die Verteilung des **Verbandsvermögens**.

Inkrafttreten

29. Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, Reglemente usw. ist stets der deutsche Originaltext massgebend.
30. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **5. September 2019** angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Die Vorstandsmitglieder

Bern, im September 2019